

PFERDEEINSTELLUNGSVERTRAG

Zwischen dem

Reiterverein Hannover e. V., v.d.d. Vorstand
Am Jagdstall 25
30179 Hannover

- im Folgenden: **Verein** -

und

Herrn/Frau _____

- im Folgenden: **Einsteller** -

wird folgender Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes _____ (Name) wird in dem Stallgebäude _____ des Vereins die Box Nr. _____ vermietet. Die Auswahl der jeweiligen Box steht im Ermessen des Vereins.

2. Die vermietete Box hat:

- kein Außenfenster
- ein Außenfenster

3. Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahn ist dem Einsteller gemäß der Betriebs- und Reitordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist und als Anlage beigefügt ist.

4. Der Einsteller ist berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Paddocks in Absprache mit dem Verein (Paddockbelegungsplan) zu benutzen. Der Verein kann die Nutzung untersagen, soweit die Paddocks anderweitig genutzt werden (z. B. Veranstaltungen/Pflege).

5. Die Einstellung umfasst folgende Leistungen:

Vermietung gemäß § 1 Abs. 1, Lieferung von Einstreu (Stroh, Späne gegen Aufpreis von 25,- € mtl.), Heu bis zu 9 kg täglich/Pferd, bis zu 6 kg täglich/Pony. Kraftfutter bis zu 5 kg täglich.

Fütterung: drei Mal tgl. Kraftfutter, zwei Mal täglich Raufutter.

Tränken: über Selbsttränken, notfalls 3 Mal tgl. vom Personal, Ausmisten der Box (mit Ausnahme von Sonntag) und Einbringung von Stroh.

Das Einbringen von Stroh oder Heu ist ausschließlich dem Personal vorbehalten.

Die Kosten für die Pferdeeinstellung betragen monatlich

- _____ €/Pferd bzw.
- _____ €/Pony bis 1,48cm
- 25,- € Aufpreis bei Späne- Einstreu 10,- € Aufpreis mittags Heu

6. Die Futtergabe/Fütterhäufigkeit kann aufgrund persönlicher Vereinbarung erhöht oder vermindert werden. Eine Verminderung berührt den Pensionspreis nicht. Bei

einer Erhöhung der Futtergabe oder Fütterhäufigkeit kann der Verein einen angemessenen Kostenersatz zusätzlich zum Pensionspreis verlangen.

§ 2 Pensionspreis

1. Der Pensionspreis beträgt _____ € monatlich.
2. a) Der Pensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum dritten Werktag des laufenden Monats auf das **Konto BIC SPKHDE2HXXX IBAN DE04 2505 0180 0000 5629 20** zu zahlen.
b) Für den Pensionspreis wird eine Einzugsermächtigung erteilt ja/nein.
3. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Verein, neben einer Mahngebühr von 5,00 € je Mahnung Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.
4. Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes (z. B. Turnierbesuche etc.) des eingestellten Pferdes mindern den Pensionspreis nicht. Bei schriftlich angezeigter längerer Abwesenheit des Pferdes mindert sich der Pensionspreis für jede volle Woche (7 Tage) der Abwesenheit des Pferdes um den kalkulierten Futter- und Einstreuanteil i.H.v. derzeit 150,- € (Pony 120,- €) monatlich für ersparte Versorgungskosten.
5. Sollten Paddocks dem Einsteller vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, so besteht kein Anspruch auf Minderung des Pensionspreises.
6. Nach jeweils zwei Jahren Vertragslaufzeit sowie nach Veränderung der Betriebskosten des Vereins ist dieser berechtigt, eine angemessene Anpassung des Pensionspreises zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Das Verlangen auf Änderung des Pensionspreises gilt als genehmigt, wenn der andere Teil nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung.

§ 3 Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____/ läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung zwei Monate im Rückstand ist
 - b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird.
 - c) Das Pferd des Einstellers durch Untugenden, z. B. Koppen, Schlagen, etc. Menschen und/oder andere Pferde nachhaltig gefährdet.Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt worden ist oder vom Verein nicht bestritten wird.
2. Der Verein hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen.

- Es bestehen keine fremden Eigentumsrechte am Pferd.
- Fremde Eigentumsrechte am Pferd bestehen wie folgt:

2. Der Einsteller hat vor der Einstellung des Pferdes auf eigene Kosten ein tierärztliches Attest vorzulegen, dass das Pferd frei von ansteckenden Krankheiten ist und nicht aus einem verseuchten Stall kommt.

3. Der Einsteller versichert, dass das Pferd kein Beißer oder Schläger ist und über ausreichend Impfschutz verfügt, frei von ansteckenden Krankheiten ist und aus einem seuchenfreien Bestand kommt. Während der Dauer dieses Vertrages ist das eingestellte Pferd mindestens halbjährlich gegen Influenza und Herpes zu impfen und die Impfung ggü. dem Verein nachzuweisen.

4. Der Verein ist berechtigt, bei Zweifeln an dem Gesundheitszustand des Pferdes die Vorlage eines aktuellen tierärztlichen Untersuchungsberichtes zu verlangen.

5. Der Einsteller garantiert, dass für das eingestellte Pferd eine wirksame/gültige Reitpferdehaftpflichtversicherung besteht. Er verpflichtet sich, diese während der Vertragsdauer insbesondere im Hinblick auf die fristgerechte Prämienzahlung aufrecht zu erhalten. Eine Kopie der Versicherungspolice ist dem Verein zu übergeben.

6. Der Einsteller tritt die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses entstehenden Ersatzansprüche gegenüber der Versicherung an den Verein ab.

§ 6 Hufbeschlagn und Tierarzt

1. Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlages nicht enthalten. Die Hufpflege obliegt dem Einsteller. Im Notfall ist der Verein berechtigt im Auftrag und für Rechnung des Einstellers einen Hufschmied mit der Korrektur zu beauftragen.

2. Der Verein kann im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Tierarzt beauftragen, wenn die Hinzuziehung erforderlich erscheint. Für den Fall der gebotenen Überweisung des Pferdes in eine Klinik erklärt sich der Einsteller mit der Verbringung des Pferdes in die Klinik auf eigene Rechnung

- einverstanden
- nicht einverstanden

3. Der Verein weist auf die Möglichkeiten des Abschlusses von OP-Versicherungen für Pferde ausdrücklich hin.

4. Der Einsteller erklärt für Notfälle telefonisch erreichbar zu sein unter:

§ 7 Bauliche Änderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vereines bauliche Veränderungen an den vermieteten bzw. zur Nutzung überlassenen Gegenständen vorzunehmen.

2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

3. Schönheitsreparaturen sind auf Kosten des Mieters regelmäßig durchzuführen. Hierzu gehören das Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken. Sowie der Innenanstrich der Fenster und das Streichen der Türen. Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht dem Zweck und Art der Mieträume entsprechend regelmäßig durchzuführen, wenn das Aussehen des Mietgegenstandes mehr als nur unerheblich durch den Gebrauch beeinträchtigt ist. Dies ist im Allgemeinen nach einem Zeitabstand von zwei Jahren der Fall.

§ 8 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen oder sonstigen Eigentum des Vereins durch ihn bzw. sein Pferd oder durch einen mit dem Reiten oder der Versorgung seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. (Sind mehrere Personen Tierhalter des eingestellten Pferdes, so haften diese als Gesamtschuldner.)

§ 9 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes

1. Der Verein verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu versorgen sowie offensichtliche Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

2. Der Verein haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Verein nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des Vereins oder eines seiner Gehilfen beruhen.

Dies gilt ausdrücklich auch für die Haftung des Vereins für Schäden des Pferdes, die dieses bei Benutzung der Paddocks gemäß § 1 Abs. 4 erleidet. Die größere Verletzungsgefahr bei Paddockhaltung ist dem Einsteller bekannt.

3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegen Versicherung des Vereins unterrichtet und auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Tierlebensversicherung hingewiesen worden ist.

§ 10 Änderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, so besteht der Vertrag im Übrigen weiter. An die Stelle des unwirksamen Vertragsteils tritt die zulässige Regelung, die dem Willen der Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am nächsten kommt.

Hannover, den _____

Reitverein Hannover e. V.

Einsteller